

Ortsgemeinde Seesbach

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Lochwiese“

SATZUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Seesbach am 21.03.2024 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Lochwiese“ in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Teilbereich 1 liegt am nördlichen Siedlungsrand und stellt einen Wirtschaftsweg dar. Dieser Änderungsbereich beinhaltet teilweise das Flurstück 97 sowie geringfügig die westlichen Teilbereiche der Flurstücke 134/1 und 134/2 innerhalb der Flur 8.

Der Teilbereich 2 befindet sich ebenfalls innerhalb der Flur 8 auf dem südwestlichen Bereich des Flurstücks 152/4, welches als Gemeindespielplatz genutzt wird. Außerdem wird ein geringer Teil im Westen des Flurstücks 151/5 (nicht gewidmeter Weg) überplant. Das Flurstück 151/5 gehört nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lochwiese“, weshalb der Geltungsbereich durch die zweite Änderung in diesem Bereich erweitert wird.

Die genaue Lage des Plangebiets in der Gemarkung Seesbach ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen und Begründung.

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Seesbach, 03. April 2024


Ernst-Rainer Altmeier
Ortsbürgermeister

Hinweise

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.
- b) Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- c) Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hingewiesen:
- „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Ausfertigungsvermerk:

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens werden bestätigt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Seesbach, 03. April 2024


Ernst-Rainer Altmeier
Ortsbürgermeister

